Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 29

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fachschulen für Bautechnik und für Dekorationsmalen am kantonalen Gewerbemuseum in Aarau.

(Eingesandt.)

Noch viel zu wenig ist in Handwerker- und Gewerbekreisen, namentlich bei jüngeren Leuten, das Bewußtsein vorhanden, was die heutige Zeit und gar die nächste Zukunft für Anforderungen an das Wissen und Können des selbständigen Handwerkers stellt. Erst später, wenn die Zeit und Gelegenheit nicht mehr vorhanden ist und der Ernst der gewaltigen Konkurrenz an sie herantritt, erwacht die Erkenntnis, daß noch so manches fehlt, was man hätte lernen können und sollen.

Der Handwerker und Gewerbsmann braucht heutzutage eine viel umfassendere Schulung als früher, und es muß eben auch dieser Stand, bezw. diejenigen, die zu demselben erzogen werden sollen, Opfer bringen. Diese Opfer bestehen in Zeit- und Geldaufwand. Denn jeder, der es vorwärts bringen will, muß neben seiner Lehrzeit und der damit verbundenen Handwerkerschule noch Fachkurse oder Fachschulen besuchen und ein oder mehrere Winter dafür opfern. Diese Opfer, in der Jugend während der Gesellenzeit nach bestandener Lehrzeit gebracht, wiegen aber lange nicht so schwer, als diejenigen, die durch Verluste später immer und immer wiederkehren, Verluste, die herrühren von mangelnder Kenntnis richtiger Geschäftsführung, Unkenntnis der Pläne, falscher, unsicherer Berechnungen u. s. w.

Darum richten wir auch an die Eltern, an Vormünder, Verwandte und Waisen- und Armenpflegen die dringliche Bitte, sorgt bei Zeiten vor und tut alles, um Euren Jungen eine rechte Fachbildung zu ermöglichen.

Aber auch an die jungen Leute selbst richten wir das Mahnwort: spart selbst am richtigen Ort und zu richtiger Zeit und sucht, wenn auch mit Entledigung einiger Jugendfreuden, selbst die Mittel aufzubringen, die Euch ein kurzes Studium ermöglichen. Wenn man ernstlich will und sich richtig umtut, sind diese Mittel schon aufzubringen und sie rentieren sich später reichlich, das kann Euch ein erfahrener Fachmann mit gutem Gewissen sagen.

Allzugroß sind bei bescheidener Lebensführung die Kosten an den Fachschulen des aargauischen Gewerbemuseums nicht. Schulgeld wird keines verlangt. Lehrbücher und teures Unterrichtsmaterial braucht es keines. Das geringe Materialgeld wird Bedürftigen sogar erlassen und der Staat gibt an solche Kantonsbürger noch ansehnliche Stipendien. Das einzige, das er zu berechnen hat, ist Kost und Logis für die Schulzeit.

Der Unterricht ist ganz auf das Praktische gerichtet und schließt sich eng an den Beruf des jungen Handwerkers an. Er bezweckt die richtige Ausbildung des Handwerkers und Gewerbetreibenden, und will keinen Techniker, Architekten oder Künstler erziehen, dafür aber diese erstern auf eine Stufe bringen, die ihnen eine sichere Stellung in ihrem Beruf bereitet (sofern sie ihn praktisch richtig gelernt haben), sie zu befähigen, als Vorarbeiter, Werkmeister und selbständige Meister in den betreffenden Berufsarten aufzutreten.

Für die beiden Fachabteilungen sind genaue Lehrprogramme ausgearbeitet, die bei der Direktion des Gewerbemuseums in Aarau zu beziehen sind. Wir geben daraus hier nur einige Punkte:

Fachschule für Holz- und Bautechnik.

Zweck:

Die Fachschule bezweckt die Förderung unseres Bau-Gewerbes, insbesondere:

a) der Maurer- und Steinhauerei,
b) der Zimmerei,
c) der Bau- und Möbelschreinerei.

Das Hauptaugenmerk im Unterricht aller drei Abteilungen ist darauf gerichtet, daß die Schüler als zukünftige Handwerksmeister, Poliere oder Werkmeister die nötige technische Bildung erhalten. Namentlich aber wird die heutzutage so sehr notwendige Kenntnis der Feststellung der Akkord- und Uebernahmspreise der Arbeiten gelehrt, einschließlich der Anleitung über die Erstellung der Material- und Kostenberechnungen, sowie richtige Aufstellung der Submissionseingaben 2c.

Unterrichtsfächer:

Fachzeichnen, Preisberechnen, Ausmessen und Feldmessen, Voranschläge und Eingaben, Materiallehre, Konstruktionslehre, Festigkeitslehre, Freihandzeichnen, Bauformenlehre, Buchhaltung 2c.

Fachschule für Dekorationsmalerei und Kunstgewerbliches Zeichnen.

Zweck:

a) Talentierte junge Leute fachgemäß und möglichst praktisch für die Dekorationsmalerei, das kunstgewerbliche Zeichnen und das Zeichenlehrfach vorzubereiten und auszubilden, die für das praktische Berufsleben des Handwerkers und Kunstgewerblers notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und den Sinn für künstlerisches Empfinden zu wecken und zu beleben.

b) Lehrlingen die Werkstattlehre zu ergänzen.

c) Gehilfen und Meister auf dem Gebiete der Dekorationsmalerei theoretisch und beruflich weiter zu bilden.

d) Die Schule bietet Lehrern Gelegenheit zur Weiterbildung im allgemein bildenden Zeichnen und auf kunstgewerblichem Gebiet und führt sie in die Methodik des Schulzeichnens ein.

Unterrichtsfächer:

Dekorationsmalen, kunstgewerbliches Zeichnen, Modellieren, Stil- und Formenlehre, Material- und Farbenlehre, Buchhaltung 2c.

Den Schülern steht auch allen die reichhaltige Bibliothek des Gewerbemuseums zur Verfügung.

Wir verweisen hiebei auf die Inserate in diesem Blatte und auf die Direktion des Gewerbemuseums Aarau, die mit jeglicher Auskunft gerne jedem zur Seite steht.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Turnhalle an der Kernstraße Zürich. Die Zimmerarbeiten an Zimmermeister E. Karl in Zürich III; die Spenglerarbeiten an Ch. Krucker in Zürich III.

Dolenanlage in der Austraße Zürich an J. Meier-Ehrensperger in Zürich II.

Geschäftshausumbaute am Limmatquai Zürich. Bauleitung: Architekt F. Huwyler, Zürich; fugenlose Holzterrazzoböden, zirka 800 m², an Hermann Schultze, bautechnisches Bureau, Zürich, Linthescherstraße 10.

Turnhallen- und Gemeindehausbau Kilchberg. Die Schreinerarbeiten an Gebr. Haeberling, Kilchberg; die Glaserarbeiten an K. Mattern, Kilchberg; die Malerarbeiten an C. & W. Fenner, Bendlikon.

Lieferung von Marmor von Berschis (Berschner Marmor) für eine Treppenanlage im Neubau des Hrn. Kunz-Ryf in Hottingen, „ „ „ „ „ „ W. Honegger, Wollishofen
einen Sockel „ „ „ „ Arch. E. Usteri in Zürich,
„ „ „ „ „ „ Fietz & Leuthold, Zürich,
„ „ der Kirchenbaute Wallenstadt
an Jacques Hösli, Steinbruchbesitzer in Glarus.

Wiederaufbau der Anstalt Rathausen. Maurerarbeiten an Jos. Ballaster, Baugeschäft, Luzern; Eisenlieferung an Jos. Willmann, Eisenhandlung, Luzern; Bodenkonstruktionen an Siegwartbalkengesellschaft, Luzern; Granitarbeiten an A. G. der Granitbrüche in Lavorgo; Sandsteinarbeiten an A. Bründler, Steinhauermeister,

Root; Kunststeinarbeiten an Felix Helfenstein, Kunststeinfabrik, Luzern; Zimmerarbeiten an Ulr. Jneichen, Zimmermeister, Ebikon, und Jos. Hunkeler, Zimmermeister, Luzern.

Neubau der evangelischen Kirche Bruggen. Erd- und Maurerarbeiten an Maillart & Cie. in Zürich.

Schulhausneubau Unterwetzikon. Zimmerarbeiten an J. Graf zur Mühle in Kempten; Spenglerarbeiten an Heinrich Walder, Spengler, Wetzikon.

Neuer Schulsaal im Schulhause Neuewelt bei Basel. Maurer-Gipser-, Zimmer- und Schreinerarbeiten an August Wagner, Maurermeister, und Jakob Maßmünster, Schreiner, beide in Münchenstein; 30 Schulbänke an Louis Bannwarth, mechanische Schreinerei, Münchenstein.

Umbaute Wild, St. Gallen. Fugenlose Holzterrazzo-Böden an Hermann Schultze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheschergasse 10.

Erstellung eines Zementkanals in Schönenwegen bei St. Gallen an Bauunternehmer Rüesch in Lachen-Vonwil.

Fabrikgebäude A. B. Heine & Cie., Arbon. Fugenloser Holzterrazzo in sämtlichen Fabrikräumen und Bureaux, ca. 3000 m², an Hermann Schultze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheschergasse 10.

Kanalisation Schwellbrunn (Appenzell A.-Rh.) Sämtliche Arbeiten an Bischofberger & Co. in Rorschach.

Umbau Güttinger & Rieser, Romanshorn. Bauleitung: Architekt Brenner, Frauenfeld; die Erd-, Beton-, Maurer-, Zimmer-, Spengler-, Schreiner- und Glaserarbeiten an Gubler & Schönenberger, Baugeschäft, Kradolf.

Wasserversorgung Wiedlisbach (Bern). Sämtliche Arbeiten an Carl Frei, Rorschach.

Bureaubaute C. R. Grüssy & Cie., Altstetten. Fugenlose Holzterrazzoböden an Hermann Schultze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheschergasse 10.

Erstellung einer Turmuhr in Uetendorf an J. Mäder, Turmuhrenfabrikant, Andelfingen.

Geschäftshausbau des Bildhauers Greising in Frick. Fugenlose Holzterrazzoböden an Hermann Schultze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheschergasse 10.

Renovation des Rathauses in Baar. Bauleitung: S. Ott, Architekt, Zürich V. Erd- und Maurerarbeiten an C. Bilgeri-Mark in Baar; Steinhauerarbeiten an C. Henggeler in Aegeri; Zimmerarbeiten an J. Hotz, Zimmermeister in Baar.

Neuer Scheibenstand in Baar. Sämtliche Arbeiten an Baumeister J. Hotz, Baar.

Straßenbau in Obwalden. Die Straßenverlegung zwischen Sarnen und Kerns an die Firma Müller, Durrer & Garovi in Sarnen.

Wohnhausneubau Balteschwyler, Rheinsulz. Pläne und Bauleitung an J. Erne, Bautechniker, Leibstadt; die Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Dachdeckerarbeiten an J. Erne, Baumeister in Leibstadt; Zimmerarbeit an Rehmann, Zimmermeister, Kaisten, und K. Zumsteg, Zimmermeister, Sulz.

Erstellung von Zementröhrenleitungen in Elgg an H. Pfister (vormals Karrer), Zementbaugeschäft, Andelfingen.

Einzäunung des Friedhofes Neukirch a. d. Th. Zementarbeiten an J. Kradolfer, Buhwil; Schlosserarbeiten an M. Gräser-Schweizer in Rheinau.

Straßenbau in Schwarzenberg (Luzern), Länge 824 Meter, an Giovanni Savione in Schwarzenberg.

Straßenbau Niederbipp (Antern)-Wolfisberg, Länge 1346 m, an G. Wampfler & Roth in Biel und Wangen a. A.

Der Unter- und Oberbau der Bahnlinie Martigny-Châtelard, 10,500 m lang, an Müller-Zeerleder & Gobat, Bauunternehmer, Zürich-Enge.

Aufstellung allgemeiner Normen
für den Schweizer. Holzhandel.

(Angenommen und in Kraft erklärt in der Generalversammlung des Schweizerischen Holzindustrievereins am 27. September 1903 in Frauenfeld.) (Schluß.)

Art. 6. Vermessung des Rundholzes.

Sämtliches Rundholz, Stangenholz ausgenommen, ist vermessen zum Verkaufe anzubieten. Bei der Vermessung fällt die Rinde außer Betracht und bei nicht entrindetem Holze ist dieselbe zwecks Vermessung des Stammes an der Durchmesserstelle vollständig zu entfernen, es wird ein mindestens 15 cm breiter Ring um den Stamm oder Klotz gemacht, um das Holz frei zu legen. Die Länge wird beim Klotzholz von 10 zu 10 cm genommen, beim Bauholz von 50 zu 50 cm.

Sofern die Länge mit dem Bandmaß gemessen wird, so ist solches vor der Vermessung auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Bei ovalen Stücken ist der stärkste und der schwächste Durchmesser zu messen, Bruchteile werden immer auf den vollen Centimer abwärts abgerundet. Deckt das verschiebbare Gabelstück der Kluppe den Centimeterstrich nicht vollständig, so wird der nächst untere Centimeter verrechnet.

Kommen an der Durchmesserstelle Unregelmäßigkeiten vor, wie abnormaler Wuchs, Aeste, Wülste 2c., so ist in möglichster Nähe je in gleicher Distanz auf- und abwärts normaler Wuchs zu suchen, die beiden Durchmesser zu ermitteln und das Mittel hievon zu nehmen. Unregelmäßige, längere Stämme sind in Sektionen zu messen. Das Ergebnis wird in Kubikmetern mit Abrundung auf drei Dezimalstellen ausgedrückt. Für das Maß ist vom Verkäufer Garantie zu leisten.

Art. 7. Einkaufs- und Verkaufsvorschriften nebst Steigerungs-Bedingungen.

In der Regel soll das Holz in aufbereitetem Zustande (gefällt) und vermessen durch Versteigerung im Walde selbst verkauft werden; wo größere Holzmassen zum Verkaufe gelangen, kann auch der Verkauf im Submissionswege stattfinden; es ist jedoch bei dieser Verkaufsart darauf zu achten, daß von der ganzen Masse kleinere oder größere Lose gemacht werden, um der Verschiedentlichkeit der Holzkäufer Rechnung zu tragen.

Bei Rundholz soll vor dem Verkaufe, d. h. mit der Offertenausschreibung resp. Versteigerungs- oder Submissions-Verkaufs-Veröffentlichung den Käufern Gelegenheit geboten werden, auf Verlangen detaillierte Maßlisten mit eventuell Loseinteilung von dem betr. Forstamte beziehen zu können, wenn nicht gratis, so doch gegen entsprechende Vergütung.

Die Maßlisten sollen genaue Auskunft geben über: Holzart, Stückzahl, Klassen, Länge, Mitteldurchmesser, Kubikinhalt; sehr zu begrüßen und empfehlenswert sind auch solche Maßlisten, bei denen nicht nur obige Rubriken sich vorfinden, sondern auch noch Bemerkungen über etwa schadhaftes oder mit sonstigen Fehlern behaftetes Holz angeführt sind.

Bei Submissionsausschreibungen soll der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und des eigentlichen Ganttages genügend groß sein, um dem Holzkäufer Gelegenheit zu geben, das zur Submission kommende Holz vorher besichtigen zu können.

Art. 8. Klassifizierung und Vermessungsweise der geschnittenen Hölzer.

Es ist sehr angebracht, diesbezüglich für den Verkauf von Schnittwaren einheitliche Normen aufzustellen.

Wie viele Schieds-, Handels- und ordentliche Gerichte haben sich durch Expertise-Einholung bereits schon mit dieser Materie befassen müssen! Bei allen diesen Entscheiden war man auf das fast ständig wiederkehrende Wort „landesüblich" verwiesen, und was wird nicht alles als landesüblich aufgefaßt!

Kantholz.

Das Kantholz, das heißt das geschnittene Bauholz kommt zum Verkaufe, wie es sich uns darbietet, ob als scharfkantiges oder mit den gestatteten Baumkanten, bleibt den speziellen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer vorbehalten.

Die Vermessungsweise ist die hier zu Lande übliche und kann hier zu keinen weiteren Auseinandersetzungen Veranlassung geben.